

Entgeltordnung über die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mehrzweckhalle (Ravensburghalle) der Gemeinde Sulzfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzfeld hat am 16.12.2025 folgende Entgeltordnung mit Wirkung ab dem 01.01.2026 beschlossen:

§ 1 Sporthallenbenutzung

- (1) Die Gemeinde Sulzfeld stellt auf Antrag die Mehrzweckhalle (nachfolgend Ravensburghalle) zur Ausübung des Schul-, Vereins- und Breitensports sowie für Sport- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung. Über die Benutzung der Ravensburghalle wird ein Belegungsplan aufgestellt.
- (2) Über die Nutzung der Ravensburghalle an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen entscheidet die Gemeindeverwaltung auf Antrag im Einzelfall.
- (3) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Benutzung der Ravensburghalle ergeben, sind in der Benutzungsordnung verbindlich und abschließend geregelt. Die Benutzungsordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
- (4) Die Benutzung der Ravensburghalle wird nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Jugend und Partnerschaften der Gemeinde Sulzfeld in ihrer jeweils gültigen Fassung gefördert. Als Jugend im Sinne dieser Gebührenordnung sind jugendliche Vereinsmitglieder unter 18 Jahren.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Benutzung der Ravensburghalle werden Benutzungsgebühren und Kostenersätze nach Maßgabe dieser Entgeltordnung berechnet und erhoben.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen je Stunde und Nutzungstag der Hallennutzung für die Trainingszwecke der örtlichen Vereine sowie den Schulsport:

Ziff.	Art der Hallennutzung	je Drittel	gesamte Sportfläche
1	Schulsport	3,40 Euro	10,20 Euro
2	Jugendsport bis 21 Uhr	6,70 Euro	20,10 Euro
3	Trainingsbetrieb ohne Jugendsport	10,10 Euro	30,30 Euro

Bei der Benutzung des Foyers zu Trainingszwecken der örtlichen Vereine gelten folgende Benutzungsgebühren je Stunde und Tag:

Ziff.	Art der Foyernutzung	gesamtes Foyer
1	Jugendsport bis 21 Uhr	4,30 Euro
2	Trainingsbetrieb ohne Jugendsport	6,40 Euro

In den Benutzungsgebühren des Absatzes 1 sind die Aufwendungen der Gemeinde Sulzfeld für Reinigung, Strom, Beheizung, Wasserbezugs- und Entwässerungsgebühren, Müllabfuhr, Hallenreinigung und die Inanspruchnahme der Duschen enthalten und damit abgegolten.

- (2) Die Benutzung durch Jugendgruppen der örtlichen Vereine ist bis jeweils 21 Uhr erlaubt.
- (3) Die Benutzungsgebühren bei Veranstaltungen betragen wie folgt:

Ziff.	Art der Veranstaltung	je Drittel	gesamte Sportfläche
1	Vereinsveranstaltungen	201,00 Euro/Tag	603,00 Euro/Tag
2	Sonstige Veranstaltungen (Kurzzeit-Veranstaltungen im Sinne von Parteiveranstaltungen, religiöse Veranstaltungen, Firmenveranstaltungen)	13,40 Euro/Stunde (mindestens jedoch die Gebühren nach Ziff. 1)	40,20 Euro/Stunde (mindestens jedoch die Gebühren nach Ziff. 1)

In den Gebühren des Absatzes 3 sind die Aufwendungen der Gemeinde Sulzfeld für Reinigung, Strom, Beheizung, Wasserbezugs- und Entwässerungsgebühren, Müllabfuhr und die Inanspruchnahme der Duschen enthalten und damit abgegolten.

- (4) Für Wettkampfsport außerhalb der regulären Übungszeiten entrichten die örtlichen Vereine folgende Gebühren:

Ziff.	Örtlichkeit	pro Tag
1	Halle	181,10 Euro
2	Foyer	38,60 Euro

In den Gebühren des Absatzes 4 sind die Aufwendungen der Gemeinde Sulzfeld für Reinigung, Strom, Beheizung, Wasserbezugs- und Entwässerungsgebühren, Müllabfuhr und die Inanspruchnahme der Duschen enthalten und damit abgegolten.

- (5) Die Benutzungsgebühren für die Nutzung von Clubraum, Foyer mit Theke und Küche betragen jeweils wie folgt:

Ziff.	Örtlichkeit	pro Tag
1	Foyer	83,00 Euro
2	Küchennutzung inkl. Theke mit Herrichtung von Speisen	168,00 Euro
3	Küchennutzung inkl. Theke zum Verkauf von Getränken, kalten Speisen / Warmgerichten auf die Hand	67,00 Euro
4	Clubraum	32,00 Euro

In den Benutzungsgebühren des Absatzes 5 sind die Aufwendungen der Gemeinde Sulzfeld für Reinigung, Strom, Beheizung, Wasserbezugs- und Entwässerungsgebühren sowie Müllabfuhr enthalten und damit abgegolten.

- (6) Bei sonstigen Veranstaltungen erhöhen sich die unter Absatz 5 jeweils um das Doppelte.
- (7) Über die Benutzungsgebühren bei Veranstaltungen, für die in dieser Entgeltordnung keine Regelung betroffen ist, bleibt der Gemeindeverwaltung eine Einzelfallentscheidung vorbehalten.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit und Einzug

- (1) Die Benutzungsgebühren werden bei Veranstaltungen mit Festgebühren mit der schriftlichen Zusage der Hallenvermietung fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach Veranstaltung kostenfrei an die Gemeinde Sulzfeld zu bezahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühren für Veranstaltungen mit Einzelsätzen werden nach der Veranstaltung fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach Anforderung kostenfrei an die Gemeinde Sulzfeld zu bezahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühren für den laufenden Übungsbetrieb werden jeweils quartalsweise rückwirkend abgerechnet. Es gelten, die von den Vereinen angemietete Nutzungszeiten, nicht die tatsächlichen Nutzungszeiten. Die Gebühren sind bis spätestens 14 Tage nach Anforderung kostenfrei an die Gemeinde Sulzfeld zu bezahlen.

(4) Die Gemeinde Sulzfeld kann abweichend von Absatz 1 vor der Überlassung der Ravensburghalle allgemein oder im Einzelfalle auf die festgesetzten Benutzungsgebühren Vorauszahlungen erheben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle (Ravensburghalle) vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Sulzfeld, 17.12.2025



Simon Bolg

Bürgermeister